

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

22.08.2008**7.35.06 Nr.1**

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft – vom 3. September 2007

Fassungsinformationen

12. Änderungsfassung: im Fachbereichsrat am 03.02.2016 beschlossen; im Präsidium am 11.05.2016 genehmigt; tritt zum Wintersemester 2016/17 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	<i>Beschluss</i>		<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten</i>
<i>Spezielle Ordnung</i>	FBR: 03.09.2007	Senat: 05.09.2007	Präsident: 01.10.2007	22.08.2008
<i>1. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 18.12.2007	Senat: 06.02.2008	Präsident: 10.03.2008	
<i>2. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 04.02.2009	Senat: 18.03.2009	Präsident: 01.04.2009	
<i>3. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 10.06.2009	Senat: 15.07.2009	Präsident: 29.07.2009	
<i>4. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 16.12.2009	Senat: 10.02.2010	Präsidium: 14.09.2010	
<i>5. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 16.06.2010	Senat: 07.07.2010	Präsidium: 13.07.2010	
<i>6. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 01.12.2010	Senat: 19.01.2011	Präsidium: 31.01.2011	
<i>7. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 09.02.2011	Senat: 23.03.2011	Präsidium: 29.03.2011	
<i>8. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 11.01.2012	Senat: 08.02.2012	Präsidium: 28.02.2012	Sommersemester 2012
<i>9. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 28.11.2012	Senat: 19.12.2012	Präsidium: 15.01.2013	Sommersemester 2013
<i>10. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 30.04.2014	Senat: 07.05.2014	Präsidium: 14.05.2014	Wintersemester 2014/15
<i>11. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 16.07.2014	Senat: 03.09.2014	Präsidium: 09.09.2014	Wintersemester 2014/15
<i>12. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 03.02.2016	Senat: 27.04.2016	Präsidium: 11.05.2016	Wintersemester 2016/17

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie	22.08.2008	7.35.06 Nr. 1	S. 2
--	------------	---------------	------

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AllB)	3
§ 2 (zu § 2)	3
§ 3 (zu § 5 Abs. 1)	3
§ 4 (zu § 6 Abs. 1)	3
§ 4a	3
§ 5 (zu § 8 Abs. 3)	3
§ 6 (zu § 9 Abs. 1)	3
§ 7 (zu § 10 Abs. 1)	4
§ 8 (zu § 10 Abs. 3)	4
§ 9 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1)	4
§ 10 (zu § 13)	4
§ 11 (zu § 20 Abs. 1)	4
§ 12 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AllB)	4
§ 13 (zu § 25 Abs. 2)	5
§ 14 (zu § 25 Abs. 5 Satz 2)	5
§ 15 (zu § 26 Abs. 4)	5
§ 16 (zu § 26 Abs. 5)	5
§ 17 (zu § 29 Abs. 1)	5
§ 18 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2)	5
§ 19 (zu § 31 Abs. 1)	5
§ 20 (zu § 32)	5
§ 21 (zu § 33 Satz 2)	5
§ 22 (zu § 34 Abs. 2; 4)	6
§ 23 (zu § 35 Abs. 3)	6

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie	22.08.2008	7.35.06 Nr. 1	S. 3
--	------------	---------------	------

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AlIB) der JLU v. 21.07.2004 (StA S. 2154) hat der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AlIB)

Der Bachelor-Studiengang Psychologie führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 6 Semester.

§ 2 (zu § 2)

Der Fachbereich 06 „Psychologie und Sportwissenschaft“ der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines Bachelor of Science.

§ 3 (zu § 5 Abs. 1)

Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 4 (zu § 6 Abs. 1)

Der Bachelor-Studiengang umfasst 22 Module:

- 16 Pflichtmodule,
- 1 Praktikumsmodul,
- 1 Thesismodul,
- 1 Referenzfachmodul und
- 3 Wahlpflichtmodule (jeweils Teil A und B).

Von den 3 Wahlpflichtmodulen ist jeweils eins aus dem Anwendungs- und eines aus dem Grundlagenbereich zu wählen.

Die Module umfassen zwischen 3 und 12 CP.

§ 4a

Für alle Module wird die Veranstaltungsteilnahme als Prüfungsvorleistung wie folgt geregelt:

- (1) In Vorlesungen besteht keine Anwesenheitspflicht.
- (2) Für alle anderen Veranstaltungstypen gilt, dass Fehlzeiten im Umfang von bis zu 3 Stunden oder bis zu 2 Sitzungen (für Veranstaltungen mit 2 SWS) möglich sind.
- (3) Weitergehende Regelungen zur Teilnahme an der Veranstaltung werden beim ersten Termin einer Veranstaltung festgelegt.

§ 5 (zu § 8 Abs. 3)

Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulen BA-PM-16 Bachelorarbeit und BA-WPAM Bachelor-Abschlussmodul (3. Studienjahr) ist der Nachweis von mindestens 8 bestandenen Modulen aus den ersten beiden Studienjahren, sowie der Nachweis über den ersten Prüfungsversuch von weiteren 6 Modulen der ersten beiden Studienjahre.

§ 6 (zu § 9 Abs. 1)

Studierende müssen an einem Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld-Praktikum teilnehmen. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 5). Vorschläge für Berufsfeld-Praktika können sowohl von Studierenden als auch von Professorinnen/Professoren in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gemacht werden.

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie	22.08.2008	7.35.06 Nr. 1	S. 4
--	------------	---------------	------

§ 7 (zu § 10 Abs. 1)

(1) Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(2) Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine Ausgleichsprüfung erforderlich. Diese findet als Klausur und/oder mündliche Prüfung statt. Für jede nicht bestandene Teilprüfung beträgt die Dauer der Klausur mindestens 45 Minuten, die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt jeweils mindestens 15 Minuten. Die Gesamtnote wird in diesen Fällen aus dem Ergebnis der Ausgleichsprüfung an Stelle der nicht bestandenen Prüfungsteile und aus den bestandenen Teilen gebildet. Ist die Gesamtnote nicht mindestens „Ausreichend/Sufficient“, ist die Modulprüfung nicht bestanden.

(3) Die Verfahren zur Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AllB.

§ 8 (zu § 10 Abs. 3)

Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, schriftliche Hausarbeiten, Portfolios, Kolloquien, Seminarvorträge, Moderationen, Posterpräsentationen, Zusammenfassungen fachspezifischer Texte, Testentwicklung und Durchführung oder Versuchs- bzw. Exkursionsberichte. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2). Sind in der Modulbeschreibung alternative Prüfungsformen genannt, so erfolgt die Festlegung der Prüfungsform zu Beginn der Veranstaltung durch die Dozentin/den Dozenten. Bei Ausgleichs- und Wiederholungsprüfung erfolgt die Festlegung mit Bekanntgabe des Prüfungstermins.

§ 9 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1)

In Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigefügt. Der Bachelor-Studiengang ist in ein Grundstudium (1. und 2. Studienjahr) und ein Vertiefungsstudium (3. Studienjahr) untergliedert.

§ 10 (zu § 13)

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 11 (zu § 20 Abs. 1)

Die Anmeldung des Thesis-Moduls kann frühestens nach Abschluss der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters (nach Studienverlaufsplan) erfolgen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 12 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AllB)

(1) Die Meldungen zu den Prüfungen einer Lehrveranstaltung erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesen Lehrveranstaltungen. Der Rücktritt von einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen muss spätestens am Ende der vierten Vorlesungswoche des Semesters erfolgen, in dem die Prüfung stattfinden soll.

Besteht die Modulveranstaltung aus einer Vorlesung, kann der Rücktritt von diesem Teil der modulbegleitenden Prüfung ohne Angabe von Gründen auch spätestens 10 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraums (1 Woche vor Ende der Vorlesungszeit) erfolgen.

Modulabschlussprüfungen können bis 1 Woche vor Ende der Vorlesungszeit angemeldet werden. Für Abmeldungen von einer MAP gilt die 3-Tages-Frist.

(2) Ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen ist von der modulabschließenden Prüfung im Thesismodul nicht möglich. Unberührt bleibt die Möglichkeit eines Rücktritts aus triftigem Grund (§ 23 Abs. 3 AllB).

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie	22.08.2008	7.35.06 Nr. 1	S. 5
--	------------	---------------	------

§ 13 (zu § 25 Abs. 2)

- (1) Die Prüfung kann nach Entscheidung des Prüfungsausschusses als Gruppenprüfungen durchgeführt werden.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 30, höchstens aber 60 Minuten.

§ 14 (zu § 25 Abs. 5 Satz 2)

Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens aber 360 Minuten.

§ 15 (zu § 26 Abs. 4)

Die Abschlussarbeit (Thesis) und/oder die mündliche Prüfung bzw. das Kolloquium können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 16 (zu § 26 Abs. 5)

Die Thesis wird von dem Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Arbeit ist innerhalb von 12 Wochen abzugeben. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann.

§ 17 (zu § 29 Abs. 1)

- (1) Notenwerte und Rundungsregeln sind § 29 (2) AllB zu entnehmen.
- (2) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden.

§ 18 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 19 (zu § 31 Abs. 1)

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich als Summe gewichteter Modulnoten.
- (2) Module –im Umfang von max. 15 CP können nach Entscheidung der/des Studierenden aus der Berechnung der Gesamtnote herausgenommen. Die Auswahl ist beschränkt auf die Module des 1. und 2. Studienjahres ausschließlich des Moduls Statistik und des Moduls Experimentelles Praktikum.
- (3) Das Modul Wissenschaftliches Arbeiten in der Psychologie und das Berufspraxismodul werden nicht benotet.

§ 20 (zu § 32)

Für jede Studierende/jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, Datum der Prüfungen, die Noten, die Gesamtnote enthält.

§ 21 (zu § 33 Satz 2)

Die eine modulbegleitende oder modulabschließende Prüfung betreffenden Prüfungsleistungen samt Korrekturen können auf Antrag an die Dozentin/den Dozenten binnen 6 Wochen nach Eintragung der Noten in das Prüfungsverwaltungssystem eingesehen werden.

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie	22.08.2008	7.35.06 Nr. 1	S. 6
--	------------	---------------	------

§ 22 (zu § 34 Abs. 2; 4)

(1) Nicht bestandene modulabschließende Prüfungen müssen zum nächsten angebotenen Termin angetreten werden. Nicht bestandene modulbegleitende Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Die Anmeldungen erfolgen durch den Prüfungsausschuss, der auch den Prüfungstermin mitteilt.

(2) Alle modulabschließenden Prüfungen können zum zweiten Mal wiederholt werden. Das Thesismodul ist davon ausgenommen.

§ 23 (zu § 35 Abs. 3)

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

Gießen, den 03.September 2007

Prof. Dr. Joachim Clemens Brunstein

Dekan des Fachbereiches 06 - Psychologie und Sportwissenschaft